

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information (M. A.)
an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Aufgrund von § 8, 34 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 23.05.2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 24.05.2006 erteilt.

Alle Bezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Leistungspunktesystem (ECTS)
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abfolge der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Bewertung der Prüfungen
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Teilprüfungen

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Teilprüfungen

3. Masterprüfung

- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 16 Annahme und Bewertung der Thesis
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnisse
- § 20 Masterurkunde
- § 21 Diploma-Supplement

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit der Teilprüfungen und der Thesis
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information.

Der Masterprüfung gehen Teilprüfungen voraus, in denen festgestellt werden soll, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, konservatorische Techniken und wissenschaftliche Methoden selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzte Schreibweise „M. A.“).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der für die Ablegung der Thesis erforderlichen Zeit beträgt vier Semester.

§ 4 Leistungspunktesystem (ECTS)

(1) Den Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Credit Points bezeichnen den gesamten von den Studierenden zu leistenden Arbeitsaufwand für ein Modul. Die Zahl der jedem Modul zugeordneten Credit Points regelt die Studienordnung. Pro Semester können 30 Credit Points erworben werden.

(2) Für den Erwerb von Credit Points ist das Bestehen aller Teilprüfungen eines Moduls erforderlich. Die Studierenden erhalten am Ende eines Semesters eine Übersicht über alle erworbenen Credit Points.

(3) Die Bewertung der Leistung des Studierenden wird ergänzt durch eine ECTS-Note. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

- FX Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abfolge der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen

(1) Mit der Anmeldung zu einer Unterrichtsveranstaltung ist die Anmeldung zur entsprechenden Prüfung verbunden. Welche Studienleistungen erbracht sein müssen, um sich zu einer Unterrichtsveranstaltung anmelden zu können, regelt die Studienordnung.

(2) Teilprüfungen werden unmittelbar im Anschluss an die Studienabschnitte abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde.

(3) Die Teilprüfungen sollen bis zum Ende des 3. Semesters abgelegt werden. Hat der Studierende nicht alle Teilprüfungen (einschließlich etwaiger Wiederholungen) bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(4) Falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist mit der Masterprüfung mit Anfang des 4. Semesters zu beginnen.

(5) Die Termine der Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt das zuständige Mitglied des Lehrkörpers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Termine sind mindestens vier Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen sind in Form von Projektarbeiten, Klausurarbeiten, fachpraktische Arbeiten und mündlichen Prüfungen zu erbringen.

(2) Projektarbeiten sind bestandserhaltende Maßnahmen, welche sich in eine Voruntersuchung, Analyse des materiellen Bestandes und des Erhaltungszustandes bzw. des angebotenen Schadensbildes, einer schriftlichen Konzeption der konservatorischen und/oder restauratorischen Maßnahmen und gegebenenfalls deren praktischen Durchführung sowie ihrer Dokumentation gliedert. Die einzelnen Projektarbeiten werden von den Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte durchgeführt. Der Umfang und ihr Anspruch ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit.

(3) Klausurarbeiten sind schriftliche Arbeiten, in denen der Studierende nachweisen soll, dass er selbstständig, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fragestellungen zu einem bestimmten Stoffgebiet sachlich richtig beantworten kann. Der in einer Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung entnommen werden. Sie kann sich auf ein oder mehrere Semester beziehen. Die Dauer für die Anfertigung einer Klausurarbeit soll vier Stunden nicht überschreiten.

(4) In fachpraktische Arbeiten demonstriert der Studierende die Fähigkeit, das in praxisorientierten Lehrveranstaltungen erworbene Wissen anzuwenden.

(5) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfern zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter und künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs-

und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professoren - anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsleistung des Beschwerdeführers durch einen zusätzlichen Prüfer begutachten lassen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8 der Prüfungsordnung) und über die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer und Beisitzer.

(2) Prüfer sind in der Regel hauptamtliche Professoren. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Soweit geeignete Prüfer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Prüfungen mit Ausnahme der Masterprüfung auch von nur einem Prüfer abgenommen werden; Absatz 2 ist zu beachten. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Berechtigt zur Abnahme der Masterprüfung sind Professoren oder künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten oder Lehrkräfte für Besondere Aufgaben, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen und dem Lehrkörper der Akademie angehören. Mindestens einer der Prüfer muß Professor sein.

§ 9 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen zwischen 1,0 und 4,0 können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den einzelnen Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten.

(3) Setzt sich eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Durchschnittsnoten werden in Worten wie folgt bezeichnet:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(6) Über jede Teilprüfung wird eine von den Prüfern unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die Prüfungsnote enthält, und in der eventuelle Besonderheiten festzuhalten sind.

(7) Aus den Noten aller Teilprüfungen stellt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote fest. Der Prüfungsausschuss kann die Feststellung seinem Vorsitzenden überlassen. § 8 (5) gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote des Studiums wird aus der Gesamtnote aller Teilprüfungen sowie der Note der Masterprüfung gebildet. Der Anteil der Gesamtnote aller Teilprüfungen an der Gesamtnote des Studiums beträgt 40%, der Anteil der Note der Masterprüfung beträgt 60%. § 8 (5) gilt entsprechend.

(9) Bei einer Gesamtnote „sehr gut“ in der Masterprüfung und überragenden Leistungen in den Teilprüfungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Masterstudiengänge im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat

die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Thesis. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vor-

sitzenden übertragen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. TEILPRÜFUNGEN

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Teilprüfungen

(1) Durch die Teilprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Lernziele einzelner Module erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein wissenschaftliches und methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Sämtliche Lehrveranstaltungen, die gemäß Studienordnung als prüfungsrelevant gekennzeichnet sind, sind Teilprüfungen, deren Ablegen die Voraussetzung für die Zulassung zur Thesis ist.

(3) Leistungsnachweise, die während des Studiums erbracht werden müssen, sind Teilprüfungen.

3. MASTERPRÜFUNG

§ 13 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist unmittelbar nach allen bestandenen Teilprüfungen schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information nicht verloren hat,

2. den Nachweis über studienbegleitende Praktika von insgesamt zwei Monaten erbringt. Die studienbegleitenden Praktika sind in Museen, öffentlichen/privaten Bibliotheken und Archiven oder anderen einschlägigen Einrichtungen abzuleisten.
3. sämtliche Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) abgelegt hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat bereits keine Masterprüfung in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat eine der abzuleistenden Teilprüfungen in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Mit der Masterprüfung zeigt der Kandidat, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Konservierung und/oder Restaurierung von Neuen Medien und Digitaler Information selbständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Masterprüfung umfasst

- a. eine schriftliche Arbeit (Thesis), welche in vier Exemplaren einzureichen ist, wobei ein Exemplar in ungebundener Form mit allen Originalabbildungen und Originalbelegen vorliegen muss. Umfang, Aufbau, Struktur und weitere Details der Thesis sind in einem von der Studienkommission verfassten Merkblatt separat geregelt.
- b. ein Thesis-Kolloquium. Das Kolloquium besteht in einem Fachgespräch von mindestens 30 und maximal 45-minütiger Dauer. Teilnehmer sind neben dem Kandidaten die Prüfer, sowie mit dem Einverständnis des Kandidaten und der Prüfer ggf. externe Betreuer der Thesis.

(3) Themenvorschläge für die Thesis werden vom Prüfungsausschuss geprüft und von der Leitung des Studienganges bewilligt.

(4) Der Kandidat erarbeitet ein schriftliches Konzept (voraussichtlicher Inhalt, Gliederung und Terminplan). Dieses ist am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft das vorgelegte Konzept und bringt mögliche Änderungsvorschläge an. Die Thesis soll mit Beginn des vierten Semesters begonnen werden, wenn das veränderte Konzept zuvor vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

(5) Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der Thesis darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das

Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die Abgabe, gerechnet von der ersten Ausgabe eines Themas, um einen Monat.

(8) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Annahme und Bewertung der Thesis

(1) Die Thesis ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Thesis fertigen die Prüfer der Thesis ein schriftliches Gutachten an und benoten die Thesis.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterprüfung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung oder die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal

wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens drei Fächern zulassen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gemacht. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind zu beachten.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Thesis kann mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich.

§ 19 Zeugnisse

(1) Über die bestandenen Teilprüfungen ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote (Modulnoten) enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestan-

dene Teilprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die für die Zulassung zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfolgt ist.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Masterzeugnis, das die Noten der Teilprüfungen, das Thema und die Note der Thesis und die Gesamtzahl der Studiensemester enthält. Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Masterzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart, versehen.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Thesisprüfung wiederholt werden kann. Dem Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält der Absolvent die Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Diploma-Supplement

(1) Mit dem Masterzeugnis erhält der Absolvent das Diploma-Supplement. Es enthält persönliche Daten des Absolventen, das Studienfach, den erworbenen akademischen Grad, Angaben zum Status der Hochschule, genaue Informationen über das Studienprogramm und die Noten, die relative Notenverteilung des Jahrgangs, sowie Informationen zum deutschen Studiensystem.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit der Teilprüfungen und der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzu-

ziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses an ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Stuttgart, den 25.05.2006

Prof. Dr. Ludger Hünnekens
Rektor